

# Die neue Ehrenamtszuschale für Vorstände und andere Vereinsfunktionäre oder –helfer

Mit die wichtigste Neuerung, die das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ vorsieht, ist die steuerfreie Zuschale für ehrenamtliche Tätigkeiten von 500 Euro pro Jahr. Lesen Sie nachfolgend, wie Ihr Verein dieses neue Vergütungsinstrument optimal einsetzt.

**Neues Vergütungsinstrument optimal einsetzen**

## Die Vorteile der Ehrenamtszuschale

Der entscheidende Vorteil des neuen Freibetrags ist, dass er nicht – wie der Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nummer 26 EstG) – auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt ist. Er kann also für die Vorstandsarbeit genauso bezahlt werden wie für Leistungen der Buchhalterin, von Reinigungskräften oder des Gerätewarts.

**Freibetrag kommt allen Vereinsfunktionären zugute**

Bisher gab es keine Möglichkeit, diese Tätigkeiten zu vergüten, ohne dass zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge und eventuell Lohnsteuer anfielen. Mindestens die pauschalen Abgaben für eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) in Höhe von 30 Prozent waren fällig.

Auch ein pauschaler Auslagenersatz war nicht möglich. Steuerfrei ersetzt werden konnten bislang gegen Beleg nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen, die im Dienst der gemeinnützigen Körperschaft entstanden (zum Beispiel Reisekosten, private Telefonnutzung).

Pauschale Vergütungen für den Zeit- und Arbeitsaufwand waren dagegen nicht möglich. Diese waren als Arbeitslohn zu behandeln und damit nach den allgemeinen Regelungen steuer- und sozialversicherungspflichtig.

## Kein Abzug von der Steuerschuld

Um es noch einmal klarzustellen: Bei der neuen Zuschale handelt es sich um einen Steuerfreibetrag. Es ist kein – wie im ersten Gesetzesentwurf noch geplant – pauschaler Abzug von der Steuerschuld.

Ihren Funktionären oder Helfern im Verein kommt die neue Zuschale also nur dann zugute, wenn Ihr Verein wirklich Zahlungen leistet. Diese Regelung kostet den Verein also Geld. Wäre es beim Steuerabzugsbetrag geblieben, wie er im Gesetzesentwurf der Bundesregierung noch enthalten war, hätte das den Verein keinen Euro gekostet.

**Verein muss Zahlungen leisten**

**Wichtig:** Wird eine Aufwandsentschädigung bezahlt, die höher ist als der Freibetrag, müssen die entsprechenden Aufwendungen nachgewiesen werden.

**Höherer Aufwandsersatz nur gegen Nachweis**

## **Rechtliche Voraussetzungen schaffen**

Achten Sie außerdem unbedingt darauf, dass Ihr Verein die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen schafft, um die Zahlungen an „ehrenamtliche“ Mitarbeiter überhaupt leisten zu dürfen.

## **Verrechnung mit anderen Vergütungen**

Ob der neue Freibetrag mit anderen laufenden Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten verrechnet werden kann, ist noch nicht geklärt. Ausdrücklich kombiniert werden kann die Ehrenamtszuschale mit dem Übungsleiterfreibetrag. Es ist also faktisch nicht möglich, den Freibetrag von 2.100 auf 2.600 Euro erhöhen.

**Kein Aufschlag auf Übungsleiterfreibetrag**

## **Gemischte Tätigkeiten**

Nicht geklärt ist dagegen bisher, wie gemischte Tätigkeiten behandelt werden. Diese Frage stellt sich zum Beispiel, wenn ein Trainer (= Übungsleiter) nebenher für den Verein als Gerätewart oder Schriftführer tätig ist.

## **Vorerst keine Zahlungen leisten**

Da mit dem neuen Freibetrag auch die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht verbunden sein wird, müssen Sie unbedingt die Verkündung der Gesetzesänderung abwarten, bevor Ihr Verein entsprechende Zahlungen leistet. Eine rückwirkende Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung der Zuschale ist nämlich nicht möglich.

**Warten Sie die Verkündung des Gesetzes ab!**

## **Rückspende der Zuschale als kleine Lösung für Vereine**

Wie wir schon erwähnt haben, ist das große Problem der neuen Zuschale, dass sie den Verein definitiv Geld kostet. Vereine, die finanziell nicht in der Lage sind, Funktionäre zu bezahlen, diesen aber trotzdem etwas Gutes tun wollen, können auf das Modell „Rückspende der Ehrenamtszuschale“ zurückgreifen. Auf diesem Weg können Vereine ihren Funktionären wenigstens Spendenquittungen über 500 Euro ausstellen, ohne einen Euro an liquiden Mitteln ausgeben zu müssen.

**Gestaltung für Vereine „mit kleinem Geldbeutel“**